

Adressaten:

- Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie
- FMH (als Information an andere Fachgesellschaften)
- Lungenliga Schweiz

## **Erläuterungen und Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie betreffend dem Verständnis Chronische Lungenkrankheiten als Risiko für einen schwerwiegenden Verlauf bei Infektion mit SARS CoViD19**

Basel, 18.3.2020

Unter dem Begriff Chronische Lungenkrankheiten<sup>1</sup> versteht die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie derzeit:

- Chronisch Obstruktive Lungenerkrankungen GOLD Stadium II-IV
- Lungenemphysem
- Unkontrolliertes, insbesondere schweres Asthma bronchiale
- Interstitielle Lungenerkrankungen
- Aktiver Lungenkrebs
- Pulmonalarterielle Hypertonie
- Pulmonalvaskuläre Erkrankung
- Aktive Sarkoidose
- Zystische Fibrose
- Chronische Lungeninfektionen (atypische Mykobakterien, Bronchiektasen etc.)
- Beatmete Patienten (egal welcher Ursache)
- Schlafapnoe bei Vorhandensein weiterer Risikofaktoren

Hingegen werden die folgenden Krankheiten nicht als Chronische Lungenkrankheiten interpretiert:

- Chronisch Obstruktive Lungenerkrankungen GOLD Stadium I
- Kontrolliertes Asthma bronchiale
- Chronische Sinusitis und chronische Rhinitis
- Saisonale Rhinitis
- Schlafapnoe ohne weitere Risikofaktoren

Die obige Liste ist nicht abschliessend und beruht auf der aktuellen Beurteilung der Fachärzte für Pneumologie auf Basis des am 18.3.2020 verfügbaren Wissens zu den CoViD19-Infektionen sowie auf Wissenschaftlichen Erkenntnissen zu anderen Infektionen bei Risikopatienten.

### **Die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie rät den Patienten, sämtliche Medikamente und Therapien wie vom behandelnden Arzt verordnet weiter zu führen.**

Insbesondere

- Gelten inhalative Steroide nicht als immunsuppressive Therapie,
- Soll eine immunmodulierende oder immunsuppressive Therapie nicht gestoppt werden<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), Fassung vom 16. März 2020, Stand 17. März 2020, 08.00, Artikel 10b

<sup>2</sup> Im Falle einer Infektion muss die Anpassung der Therapie im Einzelfall mit dem behandelnden Arzt besprochen werden.